

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b9dd204-4fc7-3a1e-8b1d-e1f81ab3b933>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 111b StPO - Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung

(1) ¹Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. ²Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. ³[§ 94 Absatz 3](#) bleibt unberührt.

(2) Die [§§ 102 bis 110](#) gelten entsprechend.

